

Zweckvereinbarung

über die Übertragung von Aufgaben des Brand- u. Katastrophenschutzes für Teile des Industrieparks A 61

**zwischen der Stadt Koblenz, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister
Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig,**

und

**der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, vertreten durch Herrn Bürgermeister
Bruno Seibeld,**

und

**der Ortsgemeinde Kobern-Gondorf, vertreten durch Herrn
Ortsbürgermeister Michael Dötsch**

Präambel

Der Landkreis Mayen-Koblenz, die Ortsgemeinden Bassenheim und Kobern-Gondorf sowie die Stadt Koblenz entwickeln unmittelbar angrenzend zum bestehenden Güterverkehrszentrum (GVZ) Koblenz an der A 61 im Rahmen einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme ein interkommunales Industriegebiet.

Die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel als Trägerin des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe kann für den in ihrem Gemeindegebiet liegenden Bereich des Verbandsgebietes die Einsatzgrundzeit nicht einhalten. Teilweise verläuft die Gemarkungsgrenze zwischen dem Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel und dem der Stadt Koblenz auch durch Grundstücke und Gebäude.

Daher schließen die Stadt Koblenz und die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel aufgrund der §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2015 (GVBl. S. 412), zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen vor Brand- und anderen Gefahren, die durch Brände, Explosionen, Unfälle, Naturereignisse oder sonstige Notfälle in diesem Bereich drohen, folgende Zweckvereinbarung, um eine möglichst effiziente und kurzfristige Brandbekämpfung und Hilfeleistung zu ermöglichen:

§ 1 Gegenstand

1. Die VG Rhein-Mosel überträgt der Stadt Koblenz nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung die Aufgaben und Befugnisse des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe für den in ihrem Gemeindegebiet (Gebiet der Ortsgemeinde Kobern-Gondorf) liegenden Bereich des Verbandsgebietes des Zweckverbands Industriepark A 61. Die Vereinbarung gilt auch für eventuelle Erweiterungen des Industrieparks A 61.

Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass auch die Berufsfeuerwehr Koblenz die Einsatzgrundzeit von 8 Minuten nach § 1 Abs. 1 FwVO nicht einhalten kann. Dies ist nur der nicht ständig besetzten Freiwilligen Feuerwehr Rübenach möglich, bei der jedoch die Tagesalarmsicherheit nicht gegeben ist.

Vor dem Hintergrund des Aufbaus der Integrierten Leitstellen in Rheinland-Pfalz und auf Grund der dadurch erreichten Verkürzung der Alarmierungszeit beabsichtigt das Land, die Einsatzgrundzeit nach § 1 Abs. 1 FwVO von bisher 8 auf 10 Minuten zu erhöhen. Für das Gewerbegebiet ist bei einem Einsatz der Berufsfeuerwehr Koblenz von einer Einsatzgrundzeit von 13 bis 14 Minuten auszugehen. Sie kann damit von allen Verbandsmitgliedern die kürzeste Eingreifzeit gewährleisten. Zudem verfügen die im Zweckvereinbarungsgebiet ansässigen Firmen über einen guten passiven Brandschutz.

2. Die Ortsgemeinde Kobern-Gondorf als Straßenbaulastträger überträgt der Stadt Koblenz nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung die Aufgaben und Befugnisse der Beseitigung von Ölspuren auf Kosten des Verursachers für den in ihrem Gemeindegebiet liegenden Bereich des Verbandsgebietes des Zweckverbands Industriepark A 61. Die Vereinbarung gilt auch für eventuelle Erweiterungen des Industrieparks A 61.
3. Die Feuerwehr der Stadt Koblenz ist personell und materiell für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe sowie die Ölspurbeseitigung im Industriepark an der A 61 ausgestattet und verfügt über günstige Zufahrtswege zum Industriepark.
4. Gegenstand der Zweckvereinbarung ist auch die Erstellung eines Alarm- und Einsatzplans „Industriepark A 61“ durch die VG Rhein-Mosel in Abstimmung mit der Stadt Koblenz.
5. Für Gefahrstoffeinsätze hat die Stadt Koblenz eine Abstimmung mit dem Kreis Mayen-Koblenz herbeizuführen.

6. Die Stadt Koblenz verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen wahrzunehmen.

§ 2 Einsatzleitung

1. Die Einsatzleitung in dem im Gemeindegebiet der VG Rhein-Mosel liegenden Bereich des Industrieparks A 61 richtet sich grundsätzlich nach den §§ 24 und 25 LBKG. Die Einsatzleitung hat die Aufgabe, alle Maßnahmen zur Abwehr von nichtpolizeilichen Gefahren zu veranlassen.

Der Einsatzleitung sind Personal und Führungsmittel zur Verfügung zu stellen entsprechend der DV 100 „Führung und Leitung im Einsatz-Führungssystem“ i. V. m. der Richtlinie für den Führungsdienst im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz (FüRi RLP).

2. Bei Einsätzen der Alarmstufen 1 - worunter auch die Fälle der Ölspurbeseitigung fallen - und 2 ist Einsatzleiter der Leiter der Feuerwehr der Stadt Koblenz oder ein von ihm Beauftragter.
3. Bei Einsätzen der Alarmstufe 3 übernimmt der Wehrleiter der VG Rhein-Mosel oder ein von ihm Beauftragter die Gesamteinsatzleitung. Der Einsatzleiter der Feuerwehr der Stadt Koblenz unterstützt als Fachberater.
4. Bei Einsätzen der Alarmstufe 4 ist der Kreisfeuerwehrinspekteur oder ein von ihm Beauftragter Einsatzleiter.

§ 3 Unterrichtung

1. Bei Einsätzen der Alarmstufen 1 und 2 unterrichtet der Einsatzleiter den Wehrleiter der VG Rhein-Mosel insbesondere über
 - Gefahren, die nicht mit Sicherheit auf den Industriepark A 61 beschränkt werden können, auch wenn keine Kräfte der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel benötigt werden,
 - Gefahren, die außerhalb des Industrieparks A 61 wahrnehmbar sind, auch wenn keine Kräfte der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel benötigt werden,
 - Ereignisse, die keine Gefahr darstellen, jedoch zu einer Beunruhigung der Bevölkerung führen können.
2. Falls es der Wehrleiter der VG Rhein-Mosel für erforderlich hält, ist er jederzeit berechtigt, sich vor Ort zu informieren.

§ 4 Kosten, Kostenersatz

1. Kostenträger für Einsätze und Übungen ist die Stadt Koblenz.
2. Für die Wahrnehmung der nach § 1 Abs. 1 übertragenen Aufgaben verlangt die Stadt Koblenz Ersatz der ihr durch die Einsatzmaßnahmen entstandenen Kosten gemäß § 36 LBKG und der Satzung der Stadt Koblenz über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung beim Einsatz und bei Inanspruchnahme der Feuerwehr in den jeweils geltenden Fassungen. Sollten diese Leistungen künftig der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Kosten die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.
3. Soweit kein Verantwortlicher nach § 36 LBKG vorhanden ist oder die Stadt Koblenz von einem Verantwortlichen keinen Ersatz erlangen kann, erstattet die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel der Stadt Koblenz die durch die Einsatzmaßnahme entstandenen Kosten entsprechend den Sätzen der Satzung der Stadt Koblenz über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung beim Einsatz und bei Inanspruchnahme der Feuerwehr in der jeweils geltenden Fassung.
4. Soweit kein Verantwortlicher nach § 40 Abs. 1 LStrG vorhanden ist, erstattet die Ortsgemeinde Kobern-Gondorf der Stadt Koblenz die für die Wahrnehmung der nach § 1 Abs. 2 übertragenen Aufgaben entstandenen Kosten entsprechend den Sätzen der Satzung der Stadt Koblenz über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung. Die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel reguliert hierbei zunächst die Kosten unmittelbar gegenüber der Stadt Koblenz und legt danach die gesamten Kosten auf den eigentlichen Kostenträger (Ortsgemeinde Kobern-Gondorf) um.

§ 5 Inkrafttreten und Dauer

1. Die Zweckvereinbarung tritt nach rechtsverbindlichem Abschluss und Bestätigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Sie kann frühestens mit Wirkung zum 31.12.2016 gekündigt werden. Die Zweckvereinbarung verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, soweit nicht eine schriftliche Kündigung bis zum 30.09. des Jahres durch die Stadt Koblenz, die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel oder die Ortsgemeinde Kobern-Gondorf erfolgt.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Zusätze zu dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder sollte sich eine Lücke herausstellen, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, Ortsgemeinde Kobern-Gondorf und Stadt Koblenz verpflichten sich, rechtsunwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die von ihrer (wirtschaftlichen) Intention demjenigen am nächsten kommen, was Inhalt der unwirksamen Bestimmung war.

Koblenz, den _____
Stadt Koblenz

Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister

Kobern-Gondorf, den _____
Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

Bruno Seibeld
Bürgermeister

Kobern-Gondorf, den _____
Ortsgemeinde Kobern-Gondorf

Michael Dötsch

Ortsbürgermeister